

## SICHERHEITSDATENBLATT

## C.A.R.FIT Strukturlack Spray SCHWARZ

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1. Produktidentifikator

## ▼ Handelsname

C.A.R.FIT Strukturlack Spray SCHWARZ

## ▼ Andere Namen / Synonyme

C.A.R.FIT Texture Paint Spray BLACK

## Produkt Nr.

4-171-0400

## Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

AJET-E8DE-024E-7QGA

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Sprühlack

Nur für gewerbliche Anwender.

## Verwendungsdeskriptoren (REACH)

**Verwendungssektor** **Beschreibung**

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

**Produktkategorie** **Beschreibung**

PC 9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

**Verfahrenskategorie** **Beschreibung**

PROC 7 Industrielles Sprühen

PROC 11 Nicht-industrielles Sprühen

## Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Firmenname und Adresse

**August Handel GmbH**

Ahornstraße 12

14959 Trebbin

Deutschland

+49 (0)33731 70 79 60

www.augusthandel.com

## Email

info@augusthandel.com

## Überarbeitet am

15.07.2025

## SDB Version

4.0

## Datum der letzten Ausgabe

17.11.2024 (3.0)

## 1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.

Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1; H222, H229, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.  
STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrenhinweise

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. (H222, H229)  
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)

#### Sicherheitshinweise

##### Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

##### Prävention

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)  
Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. (P211)  
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. (P251)  
Aerosol nicht einatmen. (P260)

##### Reaktion

-

##### Lagerung

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. (P410+P412)

##### Entsorgung

Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften zuführen. (P501)

#### Enthält

Ethylacetat  
n-Butylacetat  
Butanon

#### Andere Kennzeichnungen

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

UFI: AJET-E8DE-024E-7QGA

#### VOC (Flüchtige organische Verbindungen)

VOC-Gehalt: 635,2 g/L  
MAXIMALER VOC-GEHALT (Klausel II, Kategorie B/e: 840 g/L)

### 2.3. Sonstige Gefahren

#### ▼ Anderes

Bei Leckagen können sich schnell hohe Konzentrationen von Gasen bilden. Sie können toxisch, erstickend oder explosionsfähig sein.  
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.  
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

| Produkt / Substanz    | Identifikatoren                                                                                  | % w/w       | Einstufung                                                            | Anm. |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------|------|
| Ethylacetat           | CAS-Nr.: 141-78-6<br>EG-Nr.: 205-500-4<br>REACH: 01-2119475103-46<br>Indexnr.: 607-022-00-5      | 25 - <50%   | EUH066<br>Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336 | [1]  |
| Propan                | CAS-Nr.: 74-98-6<br>EG-Nr.: 200-827-9<br>REACH: 01-2119486944-21-XXXX<br>Indexnr.: 601-003-00-5  | 12,5 - <20% | Flam. Gas 1A, H220<br>Press. Gas (Comp.) H280                         |      |
| n-Butylacetat         | CAS-Nr.: 123-86-4<br>EG-Nr.: 204-658-1<br>REACH: 01-2119485493-29<br>Indexnr.: 607-025-00-1      | 5 - <10%    | EUH066<br>Flam. Liq. 3, H226<br>STOT SE 3, H336                       | [1]  |
| Butan                 | CAS-Nr.: 106-97-8<br>EG-Nr.: 203-448-7<br>REACH: 01-2119474691-32-XXXX<br>Indexnr.: 601-004-01-8 | 5 - <10%    | Flam. Gas 1A, H220<br>Press. Gas (Comp.) H280                         |      |
| Isobutan              | CAS-Nr.: 75-28-5<br>EG-Nr.: 200-857-2<br>REACH: 01-2119485395-27-XXXX<br>Indexnr.: 601-004-00-0  | 5 - <10%    | Flam. Gas 1A, H220<br>Press. Gas (Comp.) H280                         |      |
| Butanon               | CAS-Nr.: 78-93-3<br>EG-Nr.: 201-159-0<br>REACH: 01-2119457290-43<br>Indexnr.: 606-002-00-3       | 5 - <10%    | EUH066<br>Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336 | [1]  |
| Ethanol; Ethylalkohol | CAS-Nr.: 64-17-5<br>EG-Nr.: 200-578-6<br>REACH: 01-2119457610-43-XXXX<br>Indexnr.: 603-002-00-5  | <2,5%       | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319                              |      |

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### Weitere Angaben

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.  
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.  
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

#### Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

#### Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

#### Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

#### Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können.

Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

#### 5.2. ▼ Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck. Bei einem Brand oder bei Erwärmung kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO<sub>2</sub>)

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. ▼ Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei unbeabsichtigter Freisetzung besteht immer ein ernstes Brand- oder Explosionsrisiko.

Nicht entzündetes Lager ist mit Wasserdampf zu kühlen. Brennbare Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

#### 6.3. ▼ Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und

Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.  
Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. ▼ Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

### 7.2. ▼ Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

Druckgaspackungen (Spraydosen, Aerosoldosen) müssen hinter einem Drahtgitter gelagert werden, welches das Entweichen von Gasen ermöglicht und herumfliegende Packungen zurückhält.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

#### Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

#### Lagerklasse

Lagerklasse 2 B (Aerosolpackungen).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

#### Lagerbedingungen

Raumtemperatur, 18 - 23°C

#### Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Ethylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 730

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 1460

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Propan

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 1800

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 4000

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 7200

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

n-Butylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 62  
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 300  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 124  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 600  
 Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Butan

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000  
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 2400  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 4000  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 9600  
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Isobutan

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000  
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 2400  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 4000  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 9600  
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Butanon

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200  
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 600  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 200  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 600  
 Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Ethanol;Ethylalkohol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200  
 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m<sup>3</sup>): 380  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 800  
 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m<sup>3</sup>): 1520  
 Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

## DNEL

Butan

| Prüfdauer:  | Expositionswege: | DNEL: |
|-------------|------------------|-------|
| Kurzfristig | -                |       |
| Langfristig | -                |       |

**Butanon**

| <b>Prüfdauer:</b>                                               | <b>Expositionswege:</b> | <b>DNEL:</b>          |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Kurzfristig                                                     | -                       |                       |
| Langfristig                                                     | -                       |                       |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal                  | 412 mg/kg/Tag         |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Dermal                  | 1161 mg/kg/Tag        |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation              | 450 mg/m <sup>3</sup> |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation              | 900 mg/m <sup>3</sup> |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation              | 106 mg/m <sup>3</sup> |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation              | 600 mg/m <sup>3</sup> |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral                    | 31 mg/kg/Tag          |

**Ethanol;Ethylalkohol**

| <b>Prüfdauer:</b>                                               | <b>Expositionswege:</b> | <b>DNEL:</b>           |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal                  | 206 mg/kg/Tag          |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Dermal                  | 343 mg/kg/Tag          |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung    | Inhalation              | 950 mg/m <sup>3</sup>  |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter                  | Inhalation              | 1900 mg/m <sup>3</sup> |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation              | 114 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation              | 380 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral                    | 87 mg/kg/Tag           |

**Ethylacetat**

| <b>Prüfdauer:</b>                                               | <b>Expositionswege:</b> | <b>DNEL:</b>           |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal                  | 37 mg/kg/Tag           |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Dermal                  | 63 mg/kg/Tag           |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung    | Inhalation              | 734 mg/m <sup>3</sup>  |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter                  | Inhalation              | 1468 mg/m <sup>3</sup> |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation              | 734 mg/m <sup>3</sup>  |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation              | 1468 mg/m <sup>3</sup> |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung    | Inhalation              | 367 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter                  | Inhalation              | 734 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation              | 367 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation              | 734 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral                    | 4.5 mg/kg/Tag          |

**n-Butylacetat**

| <b>Prüfdauer:</b>                                               | <b>Expositionswege:</b> | <b>DNEL:</b>          |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Kurzfristig                                                     | -                       |                       |
| Langfristig                                                     | -                       |                       |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal                  | 6 mg/kg/Tag           |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Dermal                  | 11 mg/kg/Tag          |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal                  | 3.4 mg/kg/Tag         |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Dermal                  | 7 mg/kg/Tag           |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung    | Inhalation              | 300 mg/m <sup>3</sup> |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter                  | Inhalation              | 600 mg/m <sup>3</sup> |

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

|                                                                 |            |                        |
|-----------------------------------------------------------------|------------|------------------------|
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 300 mg/m <sup>3</sup>  |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation | 600 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung    | Inhalation | 35.7 mg/m <sup>3</sup> |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter                  | Inhalation | 300 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 12 mg/m <sup>3</sup>   |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter               | Inhalation | 48 mg/m <sup>3</sup>   |
| Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral       | 2 mg/kg/Tag            |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral       | 2 mg/kg/Tag            |

#### PNEC

##### Butanon

| Expositionswege:                    | Dauer der Aussetzung: | PNEC:        |
|-------------------------------------|-----------------------|--------------|
| Erde                                |                       | 22.5 mg/kg   |
| Kläranlagen                         |                       | 709 mg/L     |
| Prädatoren                          |                       | 1 g/kg       |
| Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) |                       | 55.8 mg/L    |
| Seewasser                           |                       | 55.8 mg/L    |
| Seewassersedimente                  |                       | 284.7 mg/kg  |
| Süßwasser                           |                       | 55.8 mg/L    |
| Süßwassersedimente                  |                       | 284.74 mg/kg |

##### Ethanol;Ethylalkohol

| Expositionswege:                    | Dauer der Aussetzung: | PNEC:         |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Erde                                |                       | 630 µg/kg     |
| Kläranlagen                         |                       | 580 mg/L      |
| Prädatoren                          |                       | 380-720 mg/kg |
| Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) |                       | 2.75 mg/L     |
| Seewasser                           |                       | 790 µg/L      |
| Seewassersedimente                  |                       | 2.9 mg/kg     |
| Süßwasser                           |                       | 960 µg/L      |
| Süßwassersedimente                  |                       | 3.6 mg/kg     |

##### Ethylacetat

| Expositionswege:                    | Dauer der Aussetzung: | PNEC:      |
|-------------------------------------|-----------------------|------------|
| Erde                                |                       | 148 µg/kg  |
| Kläranlagen                         |                       | 650 mg/L   |
| Prädatoren                          |                       | 200 mg/kg  |
| Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) |                       | 1.65 mg/L  |
| Seewasser                           |                       | 24 µg/L    |
| Seewassersedimente                  |                       | 115 µg/kg  |
| Süßwasser                           |                       | 240 µg/L   |
| Süßwassersedimente                  |                       | 1.15 mg/kg |

##### n-Butylacetat

| Expositionswege: | Dauer der Aussetzung: | PNEC:      |
|------------------|-----------------------|------------|
| Erde             |                       | 90.3 µg/kg |
| Kläranlagen      |                       | 35.6 mg/L  |



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) | 360 µg/L   |
| Seewasser                           | 18 µg/L    |
| Seewassersedimente                  | 98.1 µg/kg |
| Süßwasser                           | 180 µg/L   |
| Süßwassersedimente                  | 981 µg/kg  |

## 8.2. ▼ Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

### ▼ Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

### Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

### Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

### ▼ Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Produkt mit normaler Vorsicht verwenden. Einatmung von Gas und Staub meiden.

### Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

### Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

## Individuelle Schutzmaßnahmen

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

### Atemschutz

| Typ                                                                                                                                                              | Klasse     | Farbe      | Normen  |                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät verwenden. Bei intensiver oder längerer Exposition umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. |            |            |         |  |
| Kombinations-filter A2P3                                                                                                                                         | Klasse 2/3 | Braun/Weiß | EN14387 |  |

### Körperschutz

| Empfohlen                       | Typ/Kategorien | Normen |
|---------------------------------|----------------|--------|
| Keine besonderen Anforderungen. | -              | -      |

### Handschutz

| Material        | Minimale Schichtdicke (mm) | Durchbruchzeit (min.) | Normen                  |                                                                                       |
|-----------------|----------------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Butyl Handschuh | 0.4                        | > 480                 | EN374-2, EN374-3, EN388 |  |

### Augenschutz

| Typ                                  | Normen         |
|--------------------------------------|----------------|
| Schutzbrille mit Seitenschutz tragen | EN ISO 16321-1 |



## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Form

Aerosol

#### Farbe

Schwarz

#### Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Lösungsmittel

#### ▼ pH

Nicht zutreffend - Löslichkeit in Wasser < 1 mg/L @ 20°C

#### Dichte (g/cm<sup>3</sup>)

0,8 (20 °C)

#### ▼ Kinematische Viskosität

Nicht zutreffend

#### Partikeleigenschaften

Es liegen keine Daten vor

#### Zustandsänderungen

#### ▼ Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Nicht zutreffend

#### Erweichungspunkt/-bereich (°C)

Gilt nicht für Aerosole.

#### Siedepunkt (°C)

Nicht zutreffend - gilt nicht für Aerosole.

#### Dampfdruck

3500 hPa (20 °C)

#### Relative Dampfdichte

Es liegen keine Daten vor

#### ▼ Zersetzungstemperatur (°C)

Nicht zutreffend

#### Explosions und Feuer Daten

#### Flammpunkt (°C)

Nicht zutreffend - gilt nicht für Aerosole.

#### Entzündbarkeit (°C)

Das Material ist entzündbar.

#### Zündtemperatur (°C)

365

#### Explosionsgrenzen (% v/v)

1,7 - 11,5

#### Löslichkeit

#### Löslichkeit in Wasser

Praktisch unlöslich.

#### ▼ n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow)

Nicht zutreffend

#### Löslichkeit in Fett (g/L)

Es liegen keine Daten vor

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)

Es liegen keine Daten vor

#### VOC (g/L)

635,2

**Weitere physikalische und chemische Parameter**

Es liegen keine Daten vor.

**Brandfördernde Eigenschaften**

Es liegen keine Daten vor

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Es liegen keine Daten vor.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine bekannt.

**10.4. ▼ Zu vermeidende Bedingungen**

Statische Elektrizität vermeiden.

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****▼ Akute Toxizität**

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Produkt / Substanz | Ethylacetat  |
| Spezies:           | Ratte        |
| Expositionswegen:  | Oral         |
| Test:              | LD50         |
| Ergebnis:          | 6100 mg/kg · |

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Produkt / Substanz | Ethylacetat     |
| Spezies:           | Kaninchen       |
| Expositionswegen:  | Dermal          |
| Test:              | LD50            |
| Ergebnis:          | > 20000 mg/kg · |

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Produkt / Substanz | Ethylacetat |
| Spezies:           | Ratte       |
| Expositionswegen:  | Inhalation  |
| Test:              | LC50        |
| Ergebnis:          | 58 mg/l ·   |

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Produkt / Substanz | Ethylacetat  |
| Spezies:           | Kaninchen    |
| Expositionswegen:  | Oral         |
| Test:              | LD50         |
| Ergebnis:          | 5620 mg/kg · |

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Produkt / Substanz | Ethylacetat    |
| Spezies:           | Kaninchen      |
| Expositionswegen:  | Dermal         |
| Test:              | LD50           |
| Ergebnis:          | >18000 mg/kg · |

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Produkt / Substanz | Ethylacetat |
| Spezies:           | Ratte       |

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Expositionswegen: Inhalation  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 1600 mg/m<sup>3</sup> ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Oral  
 Test: LD50  
 Ergebnis: 10768 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Maus  
 Expositionswegen: Oral  
 Test: LD50  
 Ergebnis: 6 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Inhalation  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 21,0 mg/l 4h ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Dermal  
 Test: LD50  
 Ergebnis: 10760 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Oral  
 Test: LD50  
 Ergebnis: 10770 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Kaninchen  
 Expositionswegen: Dermal  
 Test: LD50  
 Ergebnis: >17600 mg/kg ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Inhalation  
 Test: LC50  
 Ergebnis: >21,0 mg/m<sup>3</sup> ·

Produkt / Substanz Butan  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Inhalation  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 658000 mg/m<sup>3</sup> ·

Produkt / Substanz Butanon  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Oral  
 Test: LD50  
 Ergebnis: 2737 mg/kg ·

Produkt / Substanz Butanon  
 Spezies: Kaninchen  
 Expositionswegen: Dermal  
 Test: LD50

Ergebnis: 6480 mg/kg ·

Produkt / Substanz Butanon  
 Spezies: Ratte  
 Expositionswegen: Inhalation  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 34 mg/m3 ·

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

##### ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

#### Sonstige Angaben

Keine bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. ▼ Toxizität

Produkt / Substanz Ethylacetat  
 Spezies: Algen  
 Prüfdauer: 72 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: > 100 mg/l ·

Produkt / Substanz Ethylacetat  
 Spezies: Wasserflöhe  
 Prüfdauer: 48 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 165 mg/l ·

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Produkt / Substanz Ethylacetat  
 Spezies: Fisch  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 212 mg/l ·

Produkt / Substanz Ethylacetat  
 Spezies: Wasserflöhe  
 Prüfdauer: 24 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 2500 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Fisch  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 18 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Fisch  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 100 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Fisch  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 185 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Fisch  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 62 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Krustentier  
 Prüfdauer: 48 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 32 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Wasserflöhe  
 Prüfdauer: 48 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 44 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Algen  
 Prüfdauer: 96 Stunden  
 Test: EC50  
 Ergebnis: 320 mg/L ·

Produkt / Substanz n-Butylacetat  
 Spezies: Wasserflöhe  
 Prüfdauer: 24 Stunden  
 Test: LC50  
 Ergebnis: 205 mg/L ·

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

#### 12.6. ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (\*)

HP 3 - entzündbar

HP 4 - reizend (Hautreizung und Augenschädigung)

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

#### Abfallschlüsselnr. (EWC)

08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

15 01 04 Verpackungen aus Metall

#### Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|      | 14.1<br>UN | 14.2<br>Ordnungsgemäße UN-<br>Versandbezeichnung | 14.3<br>Transportgefahrenklassen                                                                                                                                     | 14.4<br>PG* | 14.5<br>Env** | Weitere<br>Angaben:                                                                                         |
|------|------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR  | UN1950     | DRUCKGASPACKUNGEN                                | Transportgefahren-klassen: 2<br>Gefahrzettel: 2.1<br>Klassifizierungscode: 5F<br> | -           | Nein          | Begrenzte<br>Mengen: 1 L<br>Tunnelbeschränkungsc<br>ode: (D)<br>Nähere<br>Information<br>en siehe<br>unten. |
| IMDG | UN1950     | AEROSOLS                                         | Transportgefahren-klassen: 2<br>Gefahrzettel: 2.1<br>Klassifizierungscode: 5F<br> | -           | Nein          | Begrenzte<br>Mengen: 1 L<br>EmS: F-D S-<br>U<br>Nähere<br>Information<br>en siehe<br>unten.                 |
| IATA | UN1950     | AEROSOLS                                         | Transportgefahren-klassen: 2<br>Gefahrzettel: 2.1<br>Klassifizierungscode: 5F                                                                                        | -           | Nein          | Nähere<br>Information<br>en siehe<br>unten.                                                                 |

| 14.1<br>UN | 14.2<br>Ordnungsgemäße UN-<br>Versandbezeichnung | 14.3<br>Transportgefahrenklassen                                                  | 14.4<br>PG* | 14.5.<br>Env** | Weitere<br>Angaben: |
|------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|---------------------|
|            |                                                  |  |             |                |                     |

\* Verpackungsgruppe

\*\* Umweltgefahren

#### ▼ Anderes

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

Trotz der umweltgefährdenden Eigenschaften dieses Produktes, wird die Kennzeichnung als Umweltgefährlich unterlassen, da das Produkt in Verpackungen mit maximal 5 L/5 kg Inhalt geliefert wird.

-

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3.

IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1.

IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle 4.2.

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Nutzungsbeschränkungen

Nur für gewerbliche Anwender.

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

##### Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

##### Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

P3a - ENTZÜNDBARE AEROSOLE, Mengenschwelle (unteren Klasse): 150 Tonnen (netto) / (oberen Klasse): 500 Tonnen (netto)

##### Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Butanon (Kategorie 3)

##### REACH, Anhang XVII

Ethylacetat unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Propan unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

n-Butylacetat unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Butan unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Isobutan unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Butanon unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Ethanol; Ethylalkohol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

##### WGK-Einstufung

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

##### Anderes

Nicht zutreffend.

##### Verwendete Quellen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

Die Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), mit Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13. ProdSV) vom 8. November 2011 (BGBl. L S. 2178)



geändert.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).  
Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV). Ausfertigungsdatum: 16.12.2004.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### H-Sätze (Abschnitt 3)

H066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H220, Extrem entzündbares Gas.

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280, Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

PROC 7 = Industrielles Sprühen

PROC 11 = Nicht-industrielles Sprühen

PC 9a = Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfarben

### ▼ Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

S = Sonderabfälle

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

#### Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

#### Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

S. Grade

#### Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de